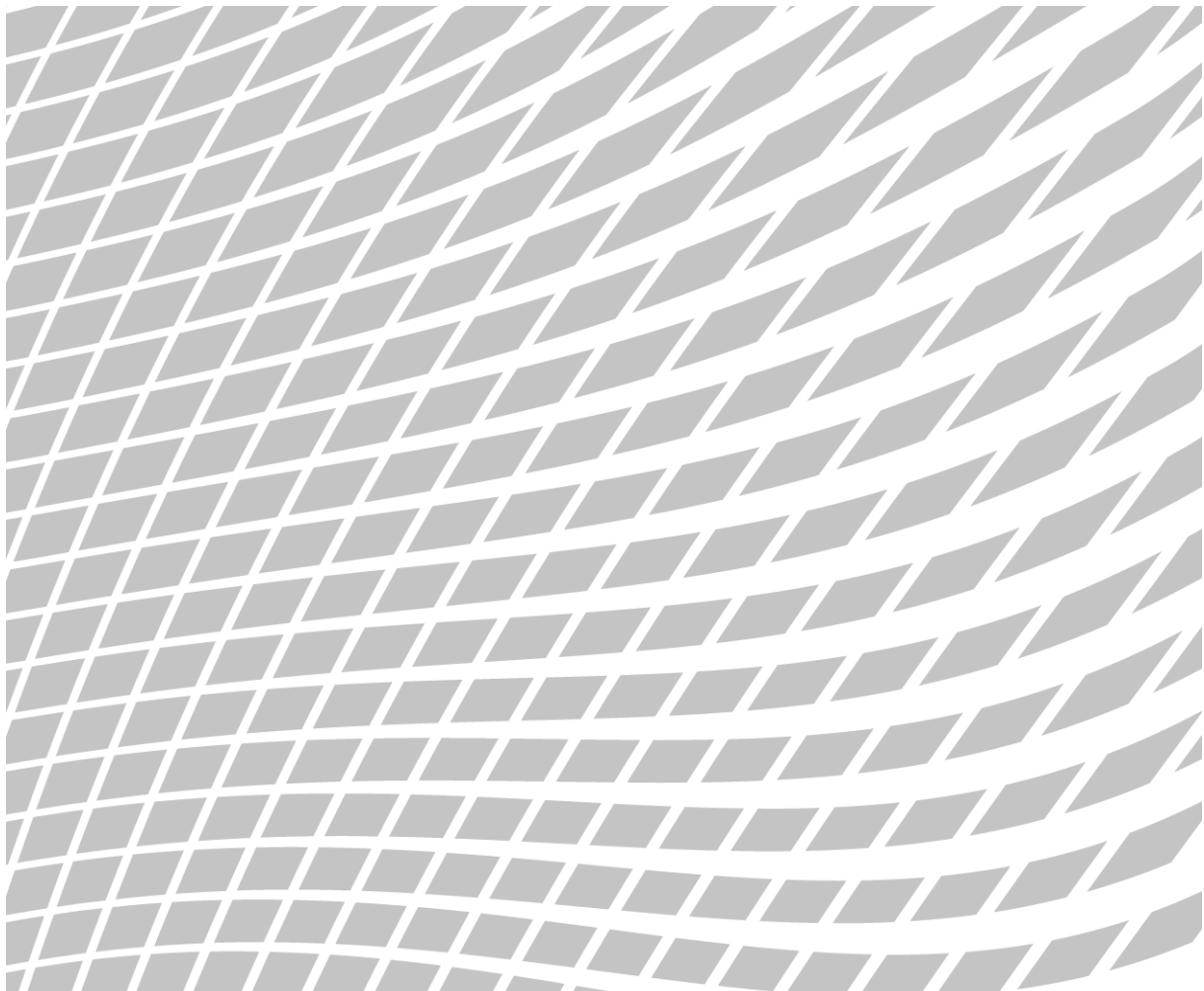


FINMA-Mitteilung 54 (2014) – 6. Januar 2014

Vereinfachtes Freistellungsverfahren für Schweizer Banken bei grenzüber- schreitenden Tätigkeiten im Finanzbereich in Deutschland

Banken



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Umsetzung.....	3
3	Geltungsbereich der Ausführungsvereinbarung/Freistellung im vereinfachten Verfahren	4
3.1	Erfasste Institute	4
3.2	Erfasste Geschäftsbeziehungen	4
3.3	Erfasste Aktivitäten	4
4	Voraussetzungen und Verfahren für die Freistellung im vereinfachten Verfahren	4
5	Einhaltung deutscher Verbraucherschutz- und Geldwäschebekämpfungsregeln	5
6	Prüfung und Berichterstattung	5
7	Erwartungen der FINMA	5
8	Kontakte	6

1 Einleitung

Am 15. August 2013 haben die Schweizerische Eidgenossenschaft und die Bundesrepublik Deutschland eine Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Finanzbereich beschlossen. Hierzu haben die beiden Staaten mittels Briefwechsels vereinbart, das zuvor im Rahmen der Verhandlungen zum Steuerabkommen vereinbarte [Memorandum zu verfahrensrechtlichen Aspekten grenzüberschreitender Tätigkeiten im Finanzbereich](#) („Memorandum“ oder „MoU“) trotz des Scheiterns dieses Steuerabkommens anzuwenden.

Interessierte Schweizer Banken können bei der deutschen Finanzmarktaufsicht BaFin („BaFin“) eine Freistellung im vereinfachten Verfahren beantragen. Diese erlaubt den Banken, auch ohne Vermittlung eines in Deutschland bewilligten Kreditinstituts bzw. eines EWR-Kreditinstituts grenzüberschreitende Geschäftsbeziehungen in Deutschland anzubahnen.

Schweizer Banken, welche diese Möglichkeit nutzen wollen, müssen die relevanten deutschen Verbraucherschutzbestimmungen und Geldwäschebekämpfungsregeln einhalten. Die Einhaltung dieser Regelungen ist Gegenstand jährlicher Regelprüfungen durch Schweizer Prüfgesellschaften und unter Umständen auch von Vorortprüfungen, die die BaFin unter bestimmten Voraussetzungen in Absprache mit der FINMA durch eine Schweizer Prüfgesellschaft anordnen und an denen sie sich auch beteiligen kann.

2 Umsetzung

Die BaFin und die FINMA haben zur Konkretisierung des Memorandums mit Blick auf die grenzüberschreitende Tätigkeit von Banken und der Zusammenarbeit zwischen der FINMA und der BaFin in diesem Bereich eine Ausführungsvereinbarung („Ausführungsvereinbarung“) geschlossen, welche per 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist.

Diese Ausführungsvereinbarung regelt unter anderem die Voraussetzungen, unter welchen Schweizer Banken bei der BaFin eine Freistellung im vereinfachten Verfahren beantragen können. Die Ausführungsvereinbarung wird interessierten Banken auf Anfrage hin durch die FINMA und die BaFin zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus stellt die BaFin den interessierten Banken auf Anfrage ein die Ausführungsvereinbarung konkretisierendes Informationsblatt über die Durchführung des vereinfachten Verfahrens zur Freistellung („Informationsblatt“) zur Verfügung.

Der Briefwechsel zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland inkl. MoU gilt als bilaterales, internationales Abkommen. In Bezug auf dessen Auswirkungen mit Blick auf Art. 271 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) hat das EFD gegenüber der FINMA bestätigt, dass das MoU als internationales Abkommen im Rahmen seines Geltungsbereichs nach innerstaatlichem Recht eine taugliche Bewilligungsform für Handlungen, welche in den Anwendungsbereich von Art. 271 StGB fallen, darstelle.

3 Geltungsbereich der Ausführungsvereinbarung/Freistellung im vereinfachten Verfahren

3.1 Erfasste Institute

Die Ausführungsvereinbarung betrifft von der FINMA beaufsichtigte Banken in der Schweiz, die ab dem 1. Januar 2014 gemäss dem vereinfachten Freistellungsverfahren freigestellt werden. Sie gilt nicht für Banken, die gemäss dem bisherigen Freistellungsverfahren freigestellt sind und diese Form der Freistellung beibehalten oder über keine Freistellung verfügen.

3.2 Erfasste Geschäftsbeziehungen

Bei Banken mit einer Freistellung im vereinfachten Verfahren unterliegen alle unter einer Freistellung zu Kunden in Deutschland angebahnten Geschäftsbeziehungen der Ausführungsvereinbarung und damit der jährlichen Regelprüfung. Dies gilt unabhängig davon, ob die betreffende Beziehung unter dem bisherigen oder unter dem vereinfachten Verfahren angebahnt wurde.

3.3 Erfasste Aktivitäten

Im vereinfachten Verfahren freigestellte Banken dürfen grenzüberschreitend in der Bundesrepublik Deutschland Geschäftsbeziehungen anbahnen, ohne hierfür ein in Deutschland bewilligtes Kreditinstitut bzw. ein EWR-Kreditinstitut einzuschalten.

Die Freistellung im bisherigen Verfahren bleibt möglich.

Die passive Dienstleistungsfreiheit, also die Erlaubnisfreiheit von Geschäftsbeziehungen, die aufgrund der Initiative des Kunden zustande gekommen sind, bleibt unberührt.

4 Voraussetzungen und Verfahren für die Freistellung im vereinfachten Verfahren

Eine Bank, die das vereinfachte Freistellungsverfahren nutzen möchte, muss die entsprechende Freistellung bei der BaFin beantragen. Zusammen mit dem Antrag auf eine Freistellung im vereinfachten Verfahren ist eine von der FINMA ausgestellte Bescheinigung einzureichen, dass dem betreffenden Schweizer Institut eine Erlaubnis für die Bankgeschäfte und/oder Finanzdienstleistungen erteilt wurde, die es grenzüberschreitend in der Bundesrepublik Deutschland zu erbringen beabsichtigt („Aufsichtsbescheinigung“).

Banken stellen den Antrag für den Erhalt der Aufsichtsbescheinigung an die FINMA ausreichend frühzeitig und vor Antragstellung an die BaFin. Der Antrag für den Erhalt der Aufsichtsbescheinigung ist an die Abteilung Bewilligungen der FINMA zu richten und hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

Des Weiteren stellen Banken der FINMA im Zeitpunkt der Antragstellung an die BaFin ebenfalls eine Kopie des Freistellungsantrages sowie den entsprechenden Bescheid der BaFin nach dessen Erhalt zu.

Für die weiteren Einzelheiten wird auf das bei der BaFin erhältliche, konkretisierende Informationsblatt verwiesen.

5 Einhaltung deutscher Verbraucherschutz- und Geldwäschebekämpfungsregeln

Die Ausführungsvereinbarung führt diejenigen Regelungen des deutschen Verbraucherschutz- (z.B. WpHG) und Geldwäschebekämpfungsrechts auf, die auf die entsprechenden Geschäftsbeziehungen in Deutschland anwendbar sind.

Die Banken werden gebeten, sich für Fragen im Zusammenhang mit der Auslegung deutschen Rechts erforderlichenfalls an die BaFin zu wenden.

6 Prüfung und Berichterstattung

Die Einhaltung der anwendbaren deutschen Verbraucherschutz- und Geldwäschebekämpfungsregeln wird im Rahmen von jährlichen Regelprüfungen durch Schweizer Prüfgesellschaften geprüft. Die Berichterstattung über die Ergebnisse der Regelprüfungen erfolgt in einem besonderen jährlichen Prüfbericht. Dieser ist der FINMA und der BaFin zu übermitteln.

Darüber hinaus kann die BaFin unter bestimmten Voraussetzungen in Absprache mit der FINMA ergänzende Vorortprüfungen durch eine Schweizer Prüfgesellschaft anordnen und sich daran beteiligen.

Erachtet der Prüfer oder die BaFin die Übermittlung von Kundennamen als nötig, erhebt die FINMA diese Informationen selbst. Die FINMA führt ein Kundenverfahren gemäss Art. 38a des Schweizer Börsengesetzes (BEHG; SR 954.1) und 23^{septies} des Bankengesetzes (BankG; SR 952.0) durch und übermittelt die Daten an die BaFin.

7 Erwartungen der FINMA

Die FINMA hat ihre Erwartungen im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungsgeschäft, insbesondere die Erwartungen an die Befolgung von ausländischem Aufsichtsrecht, im Positionspapier der FINMA zu den Rechts- und Reputationsrisiken im grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungsgeschäft vom 22. Oktober 2010 festgehalten.

Die FINMA erwartet, dass eine Bank, die eine Freistellung im vereinfachten Verfahren beantragt, vorab eine angemessene Risikoanalyse durchführt und dokumentiert. Darüber hinaus sind die mit der Erteilung einer Freistellung verbundenen Auflagen und Anforderungen zu erfüllen.

Die Banken haben die Schweizer Rechtsordnung, insbesondere die Regelungen zum Schutz bestehender Geschäfts- und Bankkundengeheimnisse sowie die Datenschutzgesetzgebung, einzuhalten.

8 Kontakte

Die Banken werden gebeten, erforderlichenfalls ihr zuständiges Aufsichtsteam innerhalb der FINMA zu kontaktieren.